

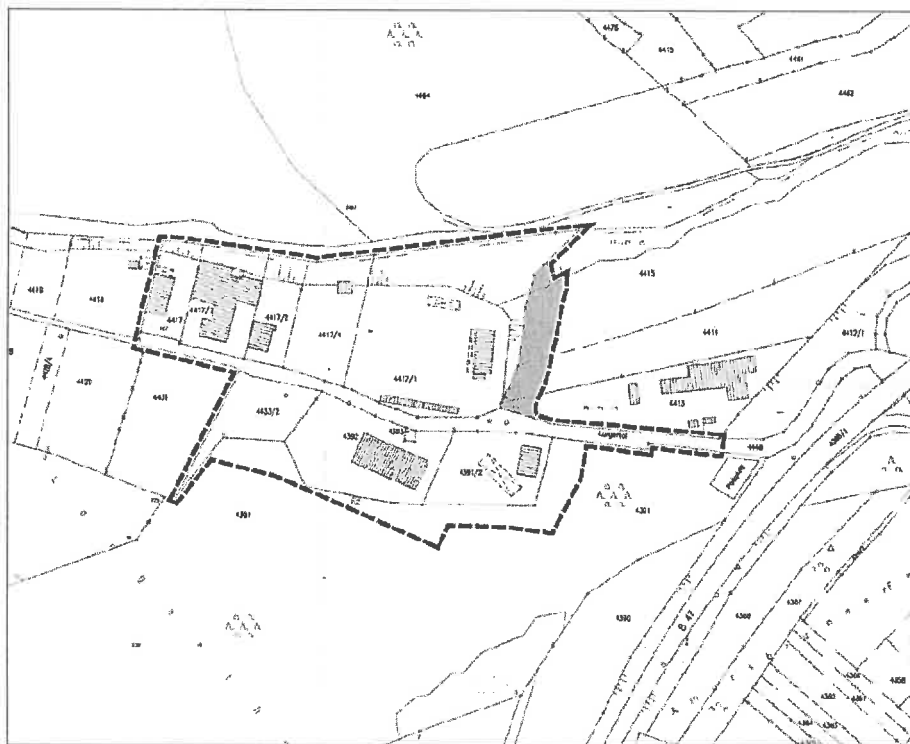
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langes Tal“ im „Vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Amorbach hat in seiner Sitzung am 08.08.2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langes Tal“ im „Vereinfachten Verfahren“ gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In der Sitzung am 10.12.2020 wurde über die eingegangenen Anregungen und Bedenken Beschluss gefasst. Dadurch ergaben sich Änderungen bei den Planungen insbesondere im Hinblick auf:

- die Erschließungsstraße mit Entwässerung (Verlauf, Ausbaustandart)
- die geplante Niederschlagswasserbeseitigung (die südlichen Anlieger entwässern in den Regenwasserkanal; die nördlichen Anlieger direkt aus der Grundstücksentwässerung in den Langenthal-Graben)



Die geänderten Planungen wurden gebilligt und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Dies erfolgt durch die Auslegung der Verfahrensunterlagen samt Begründung innerhalb „angemessener Frist“ nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Da die Änderung im „Vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt wird, wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet.

Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 10.12.2020 liegt in der Zeit vom

10.02.2021 - einschließlich 24.02.2021

im Rathaus Amorbach, Kellereigasse 1, Zimmer 2.03, 63916 Amorbach zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu dem Änderungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ebenso auf der Homepage der Stadt Amorbach gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB veröffentlicht:

<https://www.amorbach.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

Aufgrund der aktuellen Situation mit COVID-19 wird hinsichtlich der gegenseitigen Ansteckungsgefahr darum gebeten, die Unterlagen bevorzugt auf der Homepage der Stadt Amorbach einzusehen. Falls dies nicht möglich ist und ein Besuch im Rathaus unabdingbar ist, bitten wir Sie, im Vorfeld mit Herrn Köhler telefonisch (Tel. 09373 209-12) oder per Mail (gerhard.koehler@stadt-amorbach.de) einen Termin zu vereinbaren.

Amorbach, 26.01.2021

Stadt Amorbach



Peter Schmitt

1. Bürgermeister